

# RS Vwgh 1996/10/29 95/07/0227

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

AVG §66 Abs2;

AVG §66 Abs4;

WRG 1959 §9 Abs2;

## Rechtssatz

Der VwGH muß auf Grund hinreichend konkretisierter und schlüssig begründeter Feststellungen im Berufungsbescheid in der Lage sein, zu beurteilen, ob und bejahendenfalls warum die Berufungsbehörde (die beiBeh) von einer wesentlichen, im Berufungsverfahren nicht mehr zulässigen Projektsänderung durch die antragstellende (mitbeteiligte) Partei (ihr Antrag auf Bewilligung des Projekts betreffend die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage wurde in erster Instanz abgelehnt) ausgegangen ist, welche eine Sachentscheidung iSd § 66 Abs 4 AVG in Form einer bloßen Kassation zur Folge haben hätte

müssen, oder ob und bejahendenfalls warum sie die Voraussetzungen des§ 66 Abs 2 AVG für zutreffend erachtet hat.

## Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel AllgemeinBeschränkungen der Abänderungsbefugnis  
Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Änderung von Anträgen und Ansuchen im  
BerufungsverfahrenBegründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher  
Verfahrensmangellinhalt der Berufungsentscheidung Kassation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995070227.X04

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)